

Zur Erstellung von

Hilfsberichten

Auf Grund des § 39, Abs. 1, des Salzburger Feuerwehrgesetzes hat der Landesfeuerwehrrat nachstehende Dienstanweisung erlassen.

VERWENDUNG BEI NACHBARLICHER HILFELEISTUNG

Wird eine Feuerwehr zur nachbarlichen Hilfeleistung (Brand oder technischer Einsatz) angefordert oder rückt sie zu einer solchen nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen aus, so ist von dieser, vor dem Abrücken, nach beendeter Hilfeleistung oder Bereitstellung am Einsatzort, dem

örtlich zuständigen Einsatzleiter ein Hilfsbericht zu übergeben.

Der Hilfsbericht dient als Unterlage zur Erstellung des Brand- bzw. technischen Einsatzberichtes und zur Ergänzung der Einsatzsofortmeldung.

FORMULARE IN JEDEM EINSATZFAHRZEUG

In jedem Einsatzfahrzeug ist ein Block mit den Formularen „Hilfsbericht“ mitzuführen.

